

Genehmigungsverfahren - Orgelbaumaßnahmen

- Umbauten
- Renovierungen und Restaurierungen
- Ausreinigungen und Schimmelpilzsanierungen
- Instandsetzungsarbeiten

Beim Genehmigungsverfahren für Orgelbaumaßnahmen sind folgende Funktionsträger und Gremien beteiligt:

Das Amt für Kirchenmusik (AfK) als Koordinator des Verfahrens

Die Kirchengemeinde (KG)

Der Kirchengemeinderat (KGR)

Der zuständige Bischöfliche Orgelsachverständige (OSV)

Abteilung Kirchengemeinden - Rechnungsprüfungsamt im BO (AKG)

Das Bauamt im BO (BA)

Das/die zuständige Verwaltungsaktuariat/Gesamtkirchenpflege (VA/GKPfl)

Die Orgelbaufirmen

Der Hauptabteilungsleiter HA XIIIa (Kirchliche Rechtspersonen) im BO

Der Generalvikar

Bei der Terminierung ist ein entsprechender Vorlauf unumgänglich. Vom ersten Schritt bis zum Vertragsabschluss ist – je nach Art und Umfang der Baumaßnahme - mit einer Dauer von 3-6 Monaten zu rechnen.

Die Anschaffung, die Erweiterung, der Umbau oder die Instandsetzung von Orgeln bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat. Darüber hinaus sind Orgelbaumaßnahmen, die für das Instrument von wesentlichem Belang sind und außerhalb gewöhnlicher Wartungsarbeiten liegen, genehmigungspflichtig. Alle sonstigen Orgelbaumaßnahmen sind dem jeweiligen Orgelsachverständigen anzuzeigen.

Grundsätzlich sind Baumaßnahmen bereits im Vorfeld mit dem Orgelsachverständigen abzusprechen.

Der Ablauf des Verfahrens erfolgt in nachstehender Reihenfolge:

1. Die **Kirchengemeinde** (KG) vereinbart mit dem zuständigen **Orgelsachverständigen** (OSV) einen Ortstermin.
2. Der **OSV** erstellt ein **Gutachten**, in welchem die grundsätzliche Notwendigkeit der Orgelbaumaßnahme begründet wird. Falls möglich, informiert er die KG über einen Kostenrahmen (geschätzt). Dieses Gutachten geht an die KG und in Kopie an das Amt für Kirchenmusik (AfK).
3. **Einholung** eines exakten **Maßnahmen- und Kostenangebots**:
 - A. Über eine „**Ausschreibung**“ (Regelfall):
 1. Der **OSV** erarbeitet den **Ausschreibungstext** und leitet diese der KG zu.
 2. Die **Ausschreibung** erfolgt durch die **KG**. Je nach Erfordernis, sind 2- 4 Angebote einzuholen.
 3. Nach Eingang sämtlicher Angebote schickt die KG eine Kopie derselben an den **OSV**. Dieser wertet die Angebote aus und gibt seine **Stellungnahme** ab.

B. Über eine „freihändige Vergabe“ gemäß § 3 VOB, Teil A

Die freihändige Vergabe stellt den Ausnahmefall dar und bedarf der Zustimmung des Amts für Kirchenmusik.

1. Der **OSV** erarbeitet den **Maßnahmenkatalog** und leitet diesen der KG zu. Die KG bittet die zuständige **Orgelbaufirma** um ein entsprechendes **Angebot**.

Beziehungsweise:

Es liegt der KG ein **Angebot** der **Orgelbaufirma** vor.

2. **OSV** wertet das Angebot aus und gibt seine **Stellungnahme** ab.

4. Die **KG** erstellt zusammen mit **VA/GKPfI** einen **Finanzierungsplan**.

5. Der **KGR** beschließt über die Vergabe der **Orgelbaumaßnahme**. Gegebenenfalls sind bestehende Pflegeverträge zu kündigen.

6. Die **KG** legt dem AfK folgende **Genehmigungsunterlagen** vor:

a) Kostenangebot der Lieferfirma

b) Bei Um- und Zubauten: -Pläne u. Zeichnungen -in Abstimmung mit Bauamt
-ggf. rechnerischen Nachweis zur statischen Belastung

c) Stellungnahme des OSV

d) KGR-Beschluss über die Durchführung der Maßnahme -Kopie Protokollauszug

e) Finanzierungsplan - in Abstimmung mit dem BO durch das VA

Der Genehmigungsantrag ist einzureichen bei:

Amt für Kirchenmusik, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar

Eine Bearbeitung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der Unterlagen!

7. Nach Prüfung des AfK leitet dieses die Unterlagen an die AKG.

Nach der Genehmigung von Seiten des RPA werden diese, wenn notwendig, an das Bauamt weitergeleitet. Nach der abschließenden Prüfung durch das **AfK erstellt** dieses den **Genehmigungserlass**, welcher vom Bischöflichen Orgelrevisor, sowie dem Leiter der Rechtsabteilung abgezeichnet und dem Generalvikar zur Unterschrift vorgelegt wird.

8. Das **AfK leitet den Genehmigungserlass an die KG** und als Kopie an OSV, VWA, AKG und gegebenenfalls an BA.

9. Die **KG erstellt** zusammen **mit der Lieferfirma den Orgelbauvertrag** (siehe unter <http://www.amt-fuer-kirchenmusik.de>) und reicht diesen mit den erforderlichen Unterschriften in dreifacher Ausfertigung beim AfK ein.

10. Nach der Prüfung durch das AfK erfolgt die **Genehmigung des Vertrages durch den Generalvikar**.

11. Das AfK leitet den genehmigten Orgelbauvertrag in zweifacher Ausfertigung an die KG. Ein Exemplar verbleibt in der Orgelakte des Bischöflichen Ordinariates (Registratur). Die KG leitet ein Exemplar an die Orgelbaufirma. Erst mit diesem Schritt ist der **Orgelbauvertrag rechtskräftig** und ggf. eine Anzahlung an die Orgelbaufirma möglich.